

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Segeberg

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: April 1994

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Segeberg

Diese Fassung berücksichtigt:

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Segeberg vom 21.01.1985
2. die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Segeberg vom 04.03.1994

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Reinigungspflicht
- § 2 Auferlegen der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen
- § 5 Grundstücksbegriff
- § 6 Inkrafttreten

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Segeberg

Stand: April 1994

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 410), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 163) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 71) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10. November 1981 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegen der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern der in § 1 genannten Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht gilt für die nachstehend aufgeführten Straßenteile:
 - a) die Gehwege
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) Gräben
 - e) die Rinnsteine
- (2) Bei den in der Anlage I zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Segeberg aufgeführten Straßen umfasst die Reinigungspflicht nur die Straßenteile a) – d).
- (3) Bei Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen besteht die Reinigungspflicht bis zur Mitte der Verkehrsfläche.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am genannten Grundstück hat

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Segeberg

Stand: April 1994

- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Firma mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die privatrechtliche Haftung verbleibt bei dem Reinigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 3.
- (7) Für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt Bad Segeberg ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG).

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Freitag oder Sonnabend zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Kies, Sand oder Splitt zu streuen. Auftausalze dürfen nicht verwendet werden, wenn die abstumpfenden Stoffe die Glatteisgefahr ausreichend beseitigen können. Sofern die Anwendung abstumpfender Stoffe erfolglos geblieben ist, dürfen ausnahmsweise auch Auftausalze verwendet werden. Eine ausschließliche Verwendung von Auftausalzen ohne vorherige Anwendung von abstumpfenden Stoffen ist nicht zulässig.

- (2) Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, das in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehende Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dieses gilt auch für die Glätte, die durch festen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: April 1994

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Bei Straßen ohne Gehweg, verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen ist ebenfalls ein Weg am Rand der Verkehrsfläche in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auftausalze dürfen auch hier nur gemäß Abs. 2 Sätze 1 – 4 verwendet werden. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten sind.
- (7) Auf öffentlichen Grundstücken und Wegen dürfen keine Pestizide eingesetzt werden.
- (8) Die in der Anlage II (grafischer Plan) dargestellten Wege brauchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung nicht von Schnee geräumt und nicht von Eis befreit zu werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist.

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Bad Segeberg**

Stand: April 1994

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 20.03.1979 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO und § 45 StrWG wurde mit Verfügung vom 2. Dezember 1981 erteilt.

Bad Segeberg, den 7. Dezember 1981

(L.S.) gez. Menke
(Bürgermeister)

Genehmigt gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes. Az.: I 5 - 0020-25

Bad Segeberg, den 2. Dezember 1981

Der Landrat der Kreises Segeberg
Im Auftrage
(L.S.) gez. Wollschläger